

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Vakante Stadtratspositionen in den Bezirken Spandau, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf besetzen – Ein Einschreiten des Senats als Bezirksaufsicht ist notwendig!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert im Rahmen seiner Bezirksaufsicht gem. § 9 i.V.m. § 12 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) die Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke Spandau, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf aufzufordern, die von den AfD-Fraktionen vorgeschlagenen Stadtratskandidaten nach § 16 Abs. 1 Buchst. a) des Bezirksverwaltungsgesetzes durch die Bezirksverordnetenversammlung zu bestätigen. Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus hierüber bis zum 01.06.2022 zu berichten.

Begründung:

Die Bezirksaufsicht hat gemäß § 9 Abs. 3 AZG sicherzustellen, dass die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geltendes Bundes- und Landesrecht (Verfassung, Gesetze und Rechtsverordnungen) sowie die vom Bund, dem Senat oder einer Senatsfachverwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften einhalten.

Die Fraktionen der AfD der Bezirke Spandau, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf, bildeten sich auf Grund des Wahlergebnisses der Berliner Bezirkswahlen vom 26.09.2021.

Auf Grund dieses Wahlergebnis sind diese Fraktionen nach § 35 Abs. 2 des Berliner Bezirksverwaltungsgesetzes (BezirksVG) berechtigt, eine Position im Bezirksamt des jeweiligen Bezirks zu besetzen.

Die Fraktionen haben hierzu in geheimer Wahl ihren jeweiligen Kandidaten für diese Position gewählt und haben die Bezirksverordnetenversammlungen von diesen Besetzungsvorschlägen förmlich in Kenntnis gesetzt. Der Besetzungsvorschlag muss nach § 16 Abs. 1 Buchst. a) des BezirksVG durch die Bezirksverordnetenversammlung bestätigt werden. Eine Gegenkandidatur ist unzulässig.

Die Kandidaten der anderen Fraktionen wurden gewählt und sind bereits als Bezirksstadträte im Amt. Die AfD-Fraktionen haben diese Kandidaten mitgewählt bzw. sich zu den Wahlvorschlägen enthalten.

Anders verhält es sich jedoch in Bezug auf die Kandidaten der AfD-Fraktionen mit Ausnahme des Bezirks Treptow-Köpenick: Diese wurden in einer Anzahl von bis zu 3 Wahlgängen nicht gewählt, und zwar allein auf Grund der bei den Wahlgängen abgegebenen Anzahl von NEIN-Stimmen.

Mitglieder der anderen Fraktionen brachten in der Presse und Öffentlichkeit die Position zum Ausdruck, dass sie die Kandidaten nicht aus Gründen etwaiger mangelnder Sachkunde oder anderen die Person des Kandidaten betreffenden Gründen ablehnen, sondern das sie sich zum politischen Ziel gesetzt haben, Wahlvorschläge der AfD zur Besetzung des Bezirksamts generell abzulehnen.

So äußerten z.B. der SPD-Bezirkschef Erik Gührs, dass seine Partei keinen AfD-Kandidaten wählen werde. Die SPD habe bundesweit ein klares Bekenntnis abgegeben, der AfD für ihre Wahlvorschläge keine Stimmen zu geben. »So wurde es in der Vergangenheit gehalten, und so gilt es auch für die Zukunft. Auch Die Linke lehnt es ab, einen AfD-Stadtrat zu wählen¹.

„Ebenso wie in Lichtenberg gibt es in Spandau eine Übereinkunft, jedem Personalvorschlag seitens der AfD die Zustimmung zu verweigern. Die Ergebnisse in den bisherigen Wahlgängen sehen auch danach aus, dass sich fast alle daran halten. Die Bezirksämter in beiden Bezirken arbeiten darum in verminderter Besetzung, andere Stadträte verwalten die durch die Nicht-Wahl eines Stadtrats frei gebliebenen Ressorts mit.“²

„Die Vereinbarung zu Ottis Nicht-Wahl hatten Raed Saleh (SPD) und Kai Wegner (CDU), beide ihres Zeichens Landesvorsitzende ihrer Parteien, wie auch Kreisvorsitzende in Spandau, bereits im Vorfeld der konstituierenden Sitzung im November 2021 beschlossen.“³

Unabhängig von der Tatsache, dass dieses Verhalten der Mehrheit der Verordneten den Wählerwillen, der in der demokratischen Wahl vom 26.09.2021 zum Ausdruck kam, vorsätzlich missachtet, führt das Verhaltens der Verordneten, die die Bestätigung und Einsetzung der Kandidaten der AfD durch die Abgabe von NEIN-Stimmen blockieren, zu

¹ <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1160512.berliner-bezirksamtsposten-afd-vertreter-fallen-durch.html>

² <https://taz.de/AfD-Stadtrat-in-Treptow-Koepenick/!5833186/>

³ <https://www.morgenpost.de/bezirke/treptow-koepenick/article234540361/Nur-Treptow-Koepenick-hat-einen-AfD-Stadtrat.html>

einem gesetzeswidrigen Verhalten der Bezirksverordnetenversammlung, welches ein Einschreiten der Bezirksaufsicht erforderlich macht.

Beide Organe eines Bezirks der Stadt Berlin, also Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt, gehören der ausführenden Gewalt (Exekutive) an. Angehörige der Exekutive unterliegen durch Art. 1 Abs. 3 GG einer besonderen Gesetzesbindung, d.h. sie müssen Gesetze ausführen und/oder dafür Sorge tragen, dass gesetzeswidriges Verhalten unterbleibt oder beendet wird.

Sowohl der Verfassungsgeber als auch der einfache Gesetzgeber im Land Berlin hat über die Selbstverwaltung der Bezirke und die Struktur der Bezirksämter mehrfach befunden und sich dabei klar gegen ein „politisches Bezirksamt“ ausgesprochen. Das Bezirksamt ist daher nach einem so genannten „Fraktionenproporz“ zu besetzen. Für die Besetzung des Bezirksamts ist daher allein das Wahlergebnis der in der Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen entscheidend.

Wenn, wie vorliegend, der Besetzungsvorschlag der AfD-Faktionen stetig durch NEIN-Stimmen von Bezirksverordneten konterkariert bzw. ausgehöhlt wird und mithin das Nominierungs- und Besetzungsrecht der AfD-Fraktion rechtsmissbräuchlich untergraben wird, dann handelt es sich um ein gesetzeswidriges Verhalten von Angehörigen der Exekutive.

Vorsorglich ist dabei dem häufig anzutreffenden Einwand, die Verordneten entschieden auf der Grundlage ihres freien Mandats oder einer freien Gewissensentscheidung, zu widersprechen. Dieser Einwand findet im Recht keine Grundlage, weil die Bezirksverordnetenversammlung keine parlamentarische Versammlung ist und es insoweit es an einer vergleichsweisen Regelung für Abgeordnete, wie in Art. 38 VvB, mangelt.

Auch der Einwand, man könne die Verordneten nicht zur Abgabe einer „JA Stimme“ für einen AfD Kandidaten zwingen, ist bei genauer Betrachtung unbeachtlich, weil niemand gezwungen wird oder werden soll, einem AfD-Kandidaten seine „JA-Stimme“ zu geben. Eine Enthaltung bei der Wahl oder die Nichtteilnahme an der Wahl reicht aus, dem Gesetzeszweck des Bezirksverwaltungsgesetzes, also die Besetzung des Bezirksamtes unter Proporzgesichtspunkten, zu gewährleisten.

Infolge des bisher festzustellenden konzertierten Verhaltens der anderen Verordneten in den Bezirksverordnetenversammlungen sind die noch zu besetzenden Bezirksstadtratspositionen in den jeweiligen Bezirksämtern seit der Aufnahme der Tätigkeit des Bezirksamts vakant. Diese Situation ist nicht länger vertretbar.

Sofern eine Bezirksverordnetenversammlung, wie hier, Sinn und Zweck des Gesetzes bewusst negiert, ist es zunächst Aufgabe des Bezirksamts und dann der Bezirksaufsicht, dafür Sorge zu tragen, dass die bezirklichen Organe die Gesetze (wieder) einwandfrei vollziehen. Die zuständigen Bezirksämter wurden bereits über den Vorgang in Kenntnis gesetzt und zu einem Einschreiten aufgefordert, allerdings ohne Erfolg. Die Bezirksämter haben von ihrem Beanstandungsrecht gem. § 18 Abs. 1 BezVG keinen Gebrauch gemacht. Nunmehr ist der Senat als Bezirksaufsicht gefordert einzuschreiten.

Die Rechtsverletzungen durch die Bezirksverordnetenversammlungen sind umgehend einzustellen und die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in den jeweiligen Bezirken ist wiederherzustellen.

Berlin, 28. Februar 2022

Dr. Brinker Gläser Vallendar Hansel
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion